



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Krakower Karnevalsclub e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krakow am See.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - der Elferrat und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Schatzmeister und
 - 5 weiteren Mitgliedern des Vereins, von denen 2 unter 25 Jahre sein müssen.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Elferrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl der Vorstandsmitglieder findet eine konstituierende Sitzung statt, in der eine Verteilung der Ämter erfolgt. Die Verteilung der Ämter wird den Vereinsmitgliedern in der darauffolgenden Elferratssitzung bekannt gegeben.
- (4) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Präsident oder der Schatzmeister mitwirken muss.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.



Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Unterbreitung von Vorschlägen für Ehrenmitgliedschaften.

§ 5 Der Elferrat

(1) Der Elferrat besteht aus allen volljährigen aktiven Mitgliedern des Vereins.

(2) Der Elferrat hat vor allem folgende Aufgaben:

- Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der karnevalistischen Veranstaltungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Der Elferrat ist beschlussfähig, wenn mindesten $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Elferrates anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Beitragsregelung erfordern die Mehrheit aller Mitglieder des Elferrates.

(4) Über die Elferratssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Präsidenten oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand,
- nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen, fasst Beschluss darüber und entlastet den Vorstand,
- entscheidet über Satzungsänderungen, - trifft Entscheidungen über die Mitgliedschaft nach § 8 Abs.2, Ehrenmitgliedschaften und
- zur Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(6) Die Wahl des Präsidenten erfolgt direkt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat bei der Wahl des Präsidenten zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-



Stimmen erhält. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt. Gewählt sind die sechs Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter zu ziehen ist. Kandidatenvorschläge sind spätestens 7 Tage vor der Wahl schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Danach eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(7) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, was vom Präsidenten oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann abschließend über den Antrag entscheidet.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft an – bzw. aberkennen.

(4) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(5) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht, neben den ordentlichen Mitgliedern, ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

(7) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie sind keine aktiven Vereinsmitglieder.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.



§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder dem Verein Schaden zufügt bzw. zugefügt hat.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens 3 Wochen einzuräumen, in der das Mitglied sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 11 Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus den karnevalistischen Veranstaltungen auf, sowie durch Spenden, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Elferates. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die Mehrheit aller Mitglieder des Elferates erforderlich. Der Elferat kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Ordentliche Mitglieder (im Sinne des §8 Satz 5) im Alter von 16 bis 60 Jahren sind verpflichtet jährlich gemeinnützige Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Karnevalsveranstaltungen für den Verein zu leisten. Bei Nichterfüllung ist eine Vergütung an den Verein zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Jedes ordentliche Mitglied ist eigenverantwortlich in der Nachweispflicht.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- (5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der Emailadresse mitzuteilen.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Der Präsident und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krakow am See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.